

<b>Punkt 13:</b>	<b>Beratung und Beschlussfassung über die Verabschiedung einer Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre für den Bereich des in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes "Nördlich der Darmstädter Straße, 1. Änderungsplan" (Neue Mitte) (2016/072-1)</b>
------------------	---

### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt, die nachfolgende Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre für den Bereich des in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Nördlich der Darmstädter Straße, 1. Änderungsplan“ (Neue Mitte) zu verabschieden.

## **Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre**

---

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Erleichterung der Bürgerbeteiligung auf Gemeindeebene und zur Änderung kommunalrechtlicher Rechtsvorschriften vom 20. 12. 2015 (GVBl Seite 618) sowie der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert gemäß Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bickenbach in der Sitzung am ..... folgende Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre beschlossen.

### **§ 1 Inhalt der Veränderungssperre**

Die Veränderungssperre beinhaltet, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches (BauGB) nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

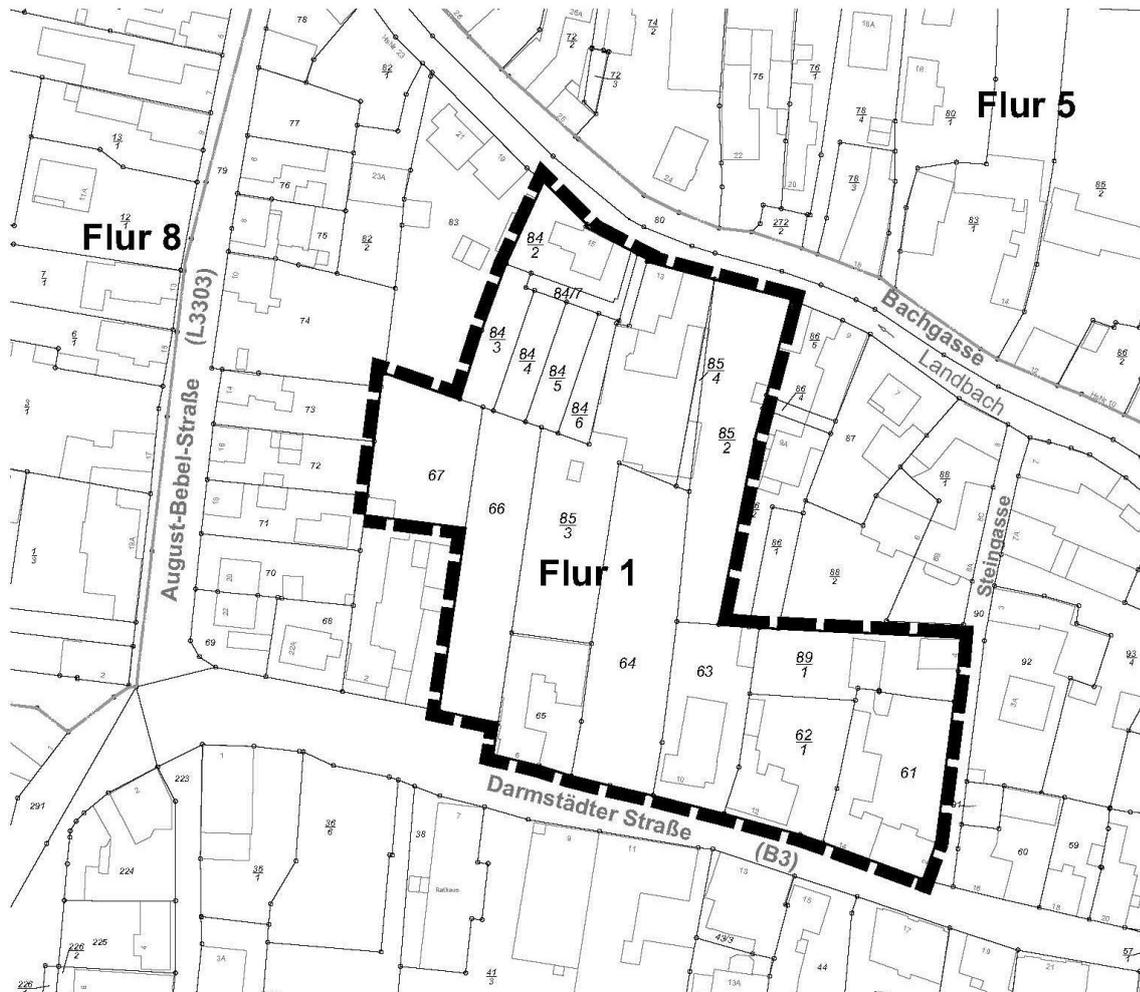
### **§ 2 Geltungsbereich**

Zum Geltungsbereich gehören (alle Grundstücke liegen in der Flur 1):

- die Anwesen Darmstädter Straße Nr. 6, Nr.10, Nr. 12 und Nr. 14,
- das Grundstück Nr. 66, das zwischen den Anwesen Darmstädter Straße Nr. 2 und Nr. 6 liegt,
- die südlichen Teilflächen des Grundstücks Nr. 85/2 (dieses Grundstück liegt zwischen den Anwesen Bachgasse Nr. 9 und Nr. 13),
- das Grundstück Nr. 64, das zwischen den Anwesen Darmstädter Straße Nr. 6 und Nr. 10 liegt (ehemals Anwesen Darmstädter Straße Nr. 8),
- die Anwesen Steingasse Nr. 2 und Nr. 4,
- die südlichen Teilflächen des Grundstücks Nr. 85/3, die nördlich des Anwesens Darmstädter Straße Nr. 6 liegen,

- die nördlichen Teilflächen des Anwesens Darmstädter Straße Nr. 2,
- die Anwesen Bachgasse Nr. 13 und Nr. 15 sowie
- die Grundstücke Nr. 84/3 bis Nr. 84/7, die südlich des Anwesens Bachgasse Nr. 15 liegen.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt.



**Abstimmungsergebnis:**

**JA: 22**

**NEIN: 0**

**ENT.: 0**